

DEUTSCHES WANDERSIEGEL

Die Auszeichnung für Premiumwege

Erläuterungen zur Methodik



Deutsches Wanderinstitut e. V.
Bergblick 3
35043 Marburg
www.wanderinstitut.de

Erläuterungen zur Methodik des Deutschen Wandersiegels Premiumweg

1. Grundlagen

Alleiniger Maßstab für die Güte eines Wanderwegs ist die Intensität des Wandererlebnisses.

Im Instrument des deutschen Wandersiegels sind darum 34 Kriterien erfasst, die die Qualität des Wandererlebnisses maßgeblich beeinflussen. Der Auswahl wurden die Ansprüche einer massiven Mehrheit aller Wanderer zu Grunde gelegt.

Registriert werden neben Faktoren, aus denen sich ein gutes Wandererlebnis aufbaut, auch solche, die das Wandererlebnis beeinträchtigen. Sichern die ersten einen Punktgewinn, führen letztere zum Punktabzug.

Die Berücksichtigung positiver wie negativer Faktoren gewährleistet eine realistische Einschätzung des Gesamterlebnisses.

Von ähnlicher Bedeutung ist der Grad der Ausprägung eines vorgefundenen Merkmals. Dieses kann nach Größe, Ausdehnung, Schönheit, Grad der damit einhergehenden Beeinträchtigung usw. stark variieren. Auch diese Faktoren fließen in die Wertung ein. Insgesamt liegt dem Bewertungsverfahren ein sehr differenzierter Katalog mit rund 200 Merkmalen zugrunde (einschließlich der unterschiedlichen Ausprägungsstufen).

Die differenzierte Berücksichtigung vieler Merkmalsausprägungen sorgt für eine angemessene Würdigung unterschiedlichster Aspekte

Ein ganz wesentlicher Faktor für ein rundum stimmiges Wandererlebnis ist die Dramaturgie eines Weges. Generell ist das Wandersiegel so konzipiert, dass schwächere Passagen durch starke Abschnitte an anderer Stelle ausgeglichen werden können. Diesem Kompensationsprinzip sind aber auch Grenzen gesetzt. Innerhalb einer Strecke von 4 Kilometern, entsprechend einer Wanderstunde, müssen die positiven Aspekte überwiegen.

Ergänzend zum Kompensationsprinzip sorgen Standards zur Sicherung der Ausgewogenheit eines Weges für ein rundum stimmiges Gesamterlebnis

2. Datenaufnahme

Die Daten werden im Gelände von erfahrenen, intensiv geschulten Fachkräften für die gesamte Strecke erhoben. Als Bezugsgröße zur späteren Darstellung der Ergebnisse wird der Weg dabei in 1-Kilometer-Abschnitte eingeteilt. Die Aufnahmegenaugigkeit linear erfasster Kriterien beträgt je nach Kriterium gerundete 10m bis 100m.

linear: Das zu erhebende Merkmal wird (positiv wie negativ) umso stärker gewertet, je länger es den Wanderer begleitet

punktuell: Das zu erhebende Merkmal wird einmal je Objekt erhoben. Erscheint das Objekt in mehr als 1 Kilometer Abstand zur letzten Berücksichtigung erneut wird es abermals gewertet.

Die Daten werden auf 100% der Strecke von erfahrenen Fachkräften erhoben, Bezugseinheit sind 1-Kilometer-Abschnitte.

3. Datenauswertung

Im Zuge des Auswertungsverfahrens werden die erfassten Daten in Punktzahlen umgerechnet. Die Punktwerte der jeweiligen Kriterien werden dabei in Abhängigkeit ihrer unterschiedlichen Bedeutung für das Wandererlebnis im Verhältnis zu den übrigen Kriterien mehrfach gewichtet. Dabei wird den Kriterien der Kategorien „Natürlich-Landschaftliches Umfeld“ und „Kulturell-Zivilisatorisches Umfeld“ eine besondere Stellung zugeschrieben, da sie die unabdingbaren Kernelemente des Erlebens darstellen. Die Beschaffenheit des Weges, das Leitsystem oder die Ausstattung, können dagegen die Qualität eines Wandererlebnisses zwar deutlich erhöhen oder auch entscheidend verderben, ihre Eigenschaften reichen jedoch allein nie zu einem echten Wandergenuss.

Die Gewichtung der Kriterien untereinander sichert die Erlebnisbetonung bei der Qualitätsbeurteilung.

Aufgrund der numerischen Erfassung aller relevanten Merkmalsausprägungen und ihrer Gewichtung lässt sich ein kilometergenau dargestelltes Verlaufsdiagramm der Stärken und Schwächen eines Wanderwegs erstellen und mit der Berechnung des Quotienten aus Gesamtpunktzahl und Weglänge der Erlebniswert eines Wanderwegs bestimmen.

Die Erlebnispunktzahl gibt Aufschluss über die Qualität eines Weges.

Einige Merkmale, deren zu schwache oder zu starke Ausprägung zu unvermeidbar schweren Beeinträchtigungen des Wandererlebnisses führen, sind als Kernkriterien ausgewiesen. Für sie sind absolute Grenzwerte festgelegt, deren Verletzung zum Ausschluss des begutachteten Wegs aus der Premiumklasse führt, selbst wenn die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht wird.

Kernkriterien helfen durch strikte Limitierungen eklatante Qualitätsmängel zu vermeiden.

4. Vorbereitung

Schulungen oder aufwändige Vorab-Erhebungen seitens der Wegbetreiber sind nicht erforderlich. Für eine Zertifizierung nach dem Deutschen Wandersiegel ist dem Wanderinstitut lediglich der exakt dokumentierte Streckenverlauf zur Verfügung zu stellen (eingetragen in eine topographische Karte im Maßstab 1:25.000 oder genauer).

In den meisten Fällen wird es aber dennoch sinnvoll sein, sich im Vorfeld über die Chancen einer Zertifizierung Gedanken zu machen. Dazu stellt das Wanderinstitut eine erläuterte Liste der Kriterien zur Verfügung. Sie dient dem Zweck, potentielle Wegbetreiber für die Vielzahl der für einen erfolgreichen Wanderweg relevanten Faktoren zu sensibilisieren. Nach unseren Erfahrungen führt dies zu besseren Ergebnissen, als eine aus Gründen der Handhabbarkeit notwendigerweise auf wenige, leicht zu erfassende Merkmale reduzierte Vorab-erhebung. Letztere verleitet allzu leicht dazu, sich zu sehr auf die Einhaltung der Kernkriterien zu konzentrieren, auftretende Probleme mathematisch zu lösen und dabei das Gesamtprodukt aus den Augen zu verlieren.

5. Kernkriterien:

Vorbemerkung zu „Am-Stück-Regelungen“

Die Klassifizierung „am Stück“ erfolgt unabhängig von den Grenzen der Kilometersegmente. Das gilt bei Rundwegen auch für den Übergang vom letzten zum ersten Kilometersegment.

Kurze Unterbrechungen der Kriterienmerkmale werden nicht als solche berücksichtigt, wenn sie unter 25 m betragen. Erstreckt sich das Kernkriterium-Merkmal jedoch über eine Strecke von mind. 1 km (bzw. 100m für Kriterium 7), so werden beidseitig auch Unterbrechungen von < 150m (bzw. <15m für Kriterium 7) nicht bei der Klassifizierung „am Stück“ berücksichtigt.

Die Toleranzgrenzen für Passagen „am Stück“ erhöhen sich bei der Berührung besonders attraktiver Ziele um je 300m, jedoch nicht über den im Einzelnen zusätzlich festgelegten Grenzwert hinaus.

Besonders attraktive Ziele im obigen Sinne sind:

Kriterium 11: besonders eindrucksvoller Wald: nur bei Vergabe von Sonderpunkt

Kriterium 12: besonders eindrucksvolle Flur: nur bei Vergabe von Sonderpunkten

Kriterium 13: besonders eindrucksvolles Nahrelief (z. B. Klamm, Steilwand)

Kriterium 15: besonders eindrucksvolle Aussicht/Ausblick

Kriterium 16: besonders eindrucksvolles Gewässer (z. B. Wasserfall)

Kriterium 17: besonders eindrucksvolle Felsformation/geologische Struktur

Kriterium 18: besonders idyllischer Standort

Kriterium 19: besonders eindrucksvolle Flora bzw. dauerhaft erlebbare Fauna

Kriterium 22: besonders eindrucksvolles Ortsbild

Kriterium 25: besonders eindrucksvolles historisches Bauwerk

Kriterium 26: besonders eindrucksvolles Denkmal bzw. technisches Bauwerk

Kriterium 28: Gastronomie: nur mit geeigneten Öffnungszeiten!

Kriterium 45: sehr gut bediente ÖPV-Haltepunkte

Kernkriterium I: Belag (Kriterium 1)

a) Verbunddecke max. 1.200m am Stück (bei Berührung attraktiver Ziele bis max. 2.000m)

b) Verbunddecke max. 15 % der Gesamtstrecke

c) mühsam begehbar max. 500 m am Stück (kein Aufschlag möglich!)

d) mühsam begehbar max. 5 % der Gesamtstrecke

Gemittelt über den Gesamtweg sollte für das Kriterium 1 „Wegbelag“ die durchschnittliche gewichtete Punktzahl nicht unter den Wert „0“ absinken, als Richtwert wird ein Naturbelagsanteil von mind. 35% dringend empfohlen.

Kernkriterium II: Konkurrierende Nutzung/Verkehrssicherheit (Kriterium 5 und 7)

Ausschluss bei:

- a) konkurrierender Ausweisung von Rad- oder Reitwegen auf schmalen Pfaden. In Sonderfällen ist eine Ausnahmeregelung möglich, sofern es sich nur um kurze Strecken handelt und nicht davon auszugehen ist, dass es Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit gibt. Generell kann eine starke Beeinträchtigung bzw. Gefährdung bei Gefällstrecken an Pfaden angenommen werden.
- b) konkurrierender Ausweisung von Radwegen auch auf allen sonstigen Wegen, sofern aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten ein erhöhtes Unfall-Risiko besteht (z. B. lange, steile Schussfahrten auf ausgewiesenen Mountainbike-Strecken, auf denen hohe Geschwindigkeiten zu erwarten sind)

Empfohlene Richtwerte (bei Überschreitung ist die frühzeitige Abstimmung mit dem Wanderinstitut ratsam):

- c) konkurrierende Ausweisung von touristisch beworbenen Radwegen max. 1.200m am Stück (in Ausnahmefällen bis 2.000m) Die konkurrierende Ausweisung von touristisch beworbenen Radwegen soll 15% der Gesamtstrecke nicht überschreiten.

Kernkriterium III: Neben Durchgangsstraßen bzw. Bahn-Hauptstrecken (Kriterium 6)

- a) max. 1.200m am Stück (bei Berührung besonders attraktiver Ziele bis max. 2.000m)
b) max. 10% der Gesamtstrecke

Kernkriterium IV: Verkehrssicherheit (Kriterium 7)

- a) Ausschluss: Passagen auf Durchgangsstraßen, wenn beidseitig ohne Ausweichmöglichkeit (Leitplanke, Steilhang o. ä.). Ausnahme: bei übersichtlicher Situation max. 30 m
b) ansonsten max. 150m am Stück (kein Aufschlag möglich!)
c) Ausnahme: Brücken (kritische Einzelfallprüfung durch das DWI)
d) max. 3% der Gesamtstrecke auf Durchgangsstraßen

Kernkriterium V: Intensiv genutztes Umfeld (Kriterium 23)

- a) max. 1.000m am Stück (bei Berührung besonders attraktiver Ziele bis max. 1.500m)
b) max. 8% der Gesamtstrecke

Kernkriterium VI: Nutzerfreundliche Markierung (Kriterium 32)

Der Wanderweg muss über ein eigenes Markierungszeichen verfügen, das ihn von anderen markierten Wegen die er unterwegs berührt eindeutig unterscheidet. Bei unter einem gemeinsamen Gruppennamen vermarkteten Rundwanderwegen (Tages-/Halbtagestouren) mit einheitlicher Markierung kann dies z. B. durch die Hinzunahme des Namens der Tour auf das Markierungszeichen sichergestellt werden.

- a) Markierung immer frontal zur Blickrichtung obligatorisch
b) bei Verzweigung, Einmündungen und Kreuzungen in beide Richtungen zweifach - unmittelbar an der Verzweigung und ein von dort aus gut sichtbares Bestätigungszeichen
c) in beide Richtungen sicheres Auffinden des Weges auf der gesamten Wegstrecke
d) Richtwert für verzweigungslose Abschnitte: regelmäßige Beruhigungsmarkierung ca. alle 200m

Kernkriterium VII: Abwechslung (Kriterium 42)

Ausschluss, wenn nicht mindestens 2 deutliche Umgebungswechsel auf 6 km

Kernkriterium VIII: Mindestpunktzahl

Maßgebend für die Zertifizierung mit dem Deutschen Wandersiegel ist die durchschnittliche Gesamtpunktzahl pro Kilometer, gemittelt über die gesamte Weglänge.

Dabei gelten in Abhängigkeit von der Gesamtstreckenlänge folgende Mindestanforderungen:

Tages-/Halbtagestouren (ab 6km)	mind. 45 Punkte (ab 2018: mind. 50 Punkte)
Mehrtägige Touren	mind. 40 Punkte (ab 2018: mind. 45 Punkte)

Kernkriterium IX: Ausgewogenheit

- a) Zwar dürfen die Punktzahlen für Einzelkilometer auch einmal negativ sein, die durchschnittliche Gesamtpunktzahl bezogen auf vier aufeinander folgende Kilometer darf aber nicht unter + 5 Punkte absinken.
b) Die durchschnittliche Punktzahl der summierten Kriterien 11 bis 28 sowie 3 und 41 darf berechnet für jeweils 4 aufeinander folgende Kilometer nicht unter + 10 Punkte absinken.

Kernkriterium X: Hindernisse

a) zu steile Passagen:

- immer Einzelfallprüfung durch das Wanderinstitut.
- nicht akzeptabel, wenn dadurch die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt wird, unbedingt auch feuchte Witterung und Bergab-Begehbarkeit mit bedenken!

b) Tritthöhe: Richtwert max. 30cm, egal ob künstliche oder natürliche Stufe

c) Bei temporären Sperrungen einzelner Streckenabschnitte muss eine Umleitung eingerichtet werden. Falls dies nicht möglich ist muss an den offiziellen Einstiegspunkten (z. B. Wanderparkplätze) sowie möglichst auch auf der Internetseite des Wegbetreibers auf die Sperrung hingewiesen werden.

6. Erläuterung der Kriterien, Merkmale und Merkmalsausprägungen

+ positiv o neutral – negativ

Kriterium 1: Wegbelag (lineare Aufnahme)

- es zählt der optische, subjektive Eindruck eines Laien
- bei Passagen mit ständigem Wechsel der Beläge auf kurzer Distanz ist der jeweilige Anteil abzuschätzen
- Verfügt ein Weg nicht auf voller Breite über eine einheitliche Decke, so richtet sich seine Beurteilung nach der Beschaffenheit der dominierenden Gehspur. So werden Schotter- bzw. Betonspurenbahnen mit schmaler mittiger Grasnarbe als Schotter bzw. Verbunddecken gewertet. (Entscheidungshilfe für unklare Situationen oder Sonderfälle: Wie werden sich Wanderer in einer Kleingruppe von 2 bis 4 Personen verhalten?)

- + erdig, grasig, ungehärtet, natürlich-weicher Belag, wenn gut begehbar (kein Schlamm, Einsinken, tiefe Rinnen, hinderlicher Bewuchs o. ä.)
- + Untergrund von natürlicher Härte, wenn gut begehbar, auch erdig abgedeckter Unterbau, wenn die Anmutung eines überwiegend naturbelassenen Weges gegeben ist.
- + positiver, künstlicher Hartbelag (Holz-Bohlensteg)
- + positiver, künstlicher Hartbelag im Siedlungsbereich: attraktive Pflasterung in stimmiger Umgebung bei insgesamt attraktivem Ortsbild (nicht: gepflasterter Bürgersteig neben asphaltierter Straße)
- o leicht befestigter Weg mit künstlich aufgebrachtem Material kleinerer Körnung (Feinschotter, Split), wassergebundene Decke
- künstlich aufgeschüttete grobe Bruchsteindecke
- Asphalt, Beton, Standard-Pflasterung
- Weg mühsam begehbar (zerfahren, erodiert, zugewachsen, sumpfig, grob steinig (>40 mm) – insbesondere wenn Lockergestein, holperige Wurzelwege mit Stolperfallen).

Kriterium 2: Wegbreite und Wegkontur (lineare Aufnahme)

- + Pfad (= Gehspurbreite macht ein Hintereinandergehen zwingend erforderlich), auch Trampelpfade auf vormals breiten Wegen aber nicht die schmale, kahle Radfahrspur auf breiten Wiesenwegen
- + schmaler Weg (zwei Personen können gerade noch nebeneinander laufen)
- > 200 m schnurgerade, einsehbare Geradeaus-Strecke (es zählt dann die gesamte ungebrochen sichtbare Strecke ab dem Beginn, nicht erst ab dem Grenzwert 200 m)
- Wegbreite dauerhaft zwischen 3m und 3,5 m schwankend
- Wegbreite dauerhaft > 3,5 m

Kriterium 3. Wegsaum (lineare Aufnahme)

- + unmittelbar an den Weg anschließender Vegetationsstreifen, der sich hinsichtlich seines Bewuchses deutlich von der Umgebung unterscheidet sofern der Gesamteindruck dadurch positiv bereichert wird
- + alleeartige Baumreihe, auch einseitig
- + besonders eindrucksvolle beidseitige Allee
- + positive Wegbegrenzung: Trockenmäuerchen, Lesesteinwälle, attraktive Zierzäune (z. B. bei Parkanlagen oder Villen)
- unattraktiver hoher Zaun oder Mauer (einseitig)
- unattraktiver hoher Zaun oder Mauer (beidseitig), tunnelartige Unterführung

Kriterium 4. Hindernisse (punktuelle und lineare Aufnahme)

- Weg unangenehm steil, aber noch mühsam begehbar (nicht akzeptabel, wenn dadurch die Verkehrssicherheit erheblich beeinträchtigt wird, unbedingt auch feuchte Witterung und Bergab-Begehbarkeit mit bedenken!)
- Durchlasshöhe < 140 cm (unter Brücke oder quer über den Weg gekippten Baum hindurch, so dass ein tiefes Herabbücken erforderlich ist)
- größere, mit etwas Aufwand aber letztlich umgehbare Hindernisse durch natürliche Einwirkung (Morast, umgestürzter Baum, Erdbeben)

Kriterium 5. Konkurrierende Nutzung (lineare Aufnahme)

- formell auch anderen Verkehrsteilnehmern gewidmete bzw. von ihnen regelmäßig genutzte Wege (Radweg, Mountainbike-Tour, Reitweg, KFZ)
- Weg mit stärkerem Verkehr; generell wird dies für alle innerörtlichen Straßen ohne Durchgangscharakter angenommen (innerörtliche Quartierstraßen, Straßen mit Durchfahrverbot bzw. Anliegergebot, verkehrsberuhigte Zonen, Tempo-30-Zonen sowie Sackgassen oder Stichstraßen)
- Fußgängerzonen mit sehr starkem Publikumsverkehr (Gedränge)

Kriterium 6. Verkehrswegbegleitung (lineare Aufnahme)

- neben wenig befahrener, außerörtlicher Durchgangsstraße
- neben Ortsverbindungsstraße, örtlicher Hauptstraße
- neben Fernverkehrsstraße, städtischer Hauptverkehrsstraße
- neben mehrspuriger Schnellstraße, Autobahn
- neben Bahn-Hauptstrecke (nicht: wenig befahrene, eingleisige Nebenbahn)

Definition Durchgangsstraße: Für den öffentlichen Verkehr freie, mindestens 3,5m breite Verbindungsstraße mit Zu- und Abgangsstraßen. **Nicht dazu zählen:** wenig befahrene innerörtliche Quartierstraßen, Straßen mit Durchfahrverbot bzw. Anliegergebot, verkehrsberuhigte Zonen, Tempo-30-Zonen sowie Sackgassen oder Stichstraßen.

Definition „neben“:

- bis zu einer Straßenbreite Abstand
- Zebrastreifen, Ampelübergänge, Fußgängerbrücken (jeweils nur wenn >30 m)

Kriterium 7. Verkehrssicherheit (lineare Aufnahme)

Auf Durchgangsstraße (einschließlich Bankette < 1m Breite) sowie ungesicherte Fahrbahnquerung von Durchgangsstraßen (ohne ausgewiesenen Fußgängerbereich)

Definition Durchgangsstraße: Für den öffentlichen Verkehr freie, mindestens 3,5m breite Verbindungsstraße mit Zu- und Abgangsstraßen. **Nicht dazu zählen:** wenig befahrene innerörtliche Nebenstraßen, Straßen mit Durchfahrverbot bzw. Anliegergebot, verkehrsberuhigte Zonen sowie Sackgassen oder Stichstraßen, die in der Regel bei Kriterium 5 Berücksichtigung finden.

Jeweils Faktor 1,5, wenn auf Durchgangsstraße ohne Ausweichraum (Leitplanke, Steilhang)

- wenig befahrene, außerörtliche Nebenstraße
- Ortsverbindungsstraße, örtliche Hauptstraße
- Fernverkehrsstraße, städtische Hauptverkehrsstraße
- mehrspurige Schnellstraße
- sonstige Gefahrenstelle ohne ausgewiesene Umgehungsmöglichkeit

Kriterium 11. Wald (lineare Aufnahme)

- + kleinräumiger Bestandswechsel
- + besondere Schönheit (Halle, stufig, mit Raumeffekt)
- + Ungewöhnliche/seltenere Baumarten oder Waldtypen (für Laien erkennbar)
(z. B. Eibe, Lärche, Esskastanie, Stechpalme, Eberesche, reine Birkenwälder)
- + Altbaumbestand mit stehendem u. liegendem Totholz (nicht: Durchforstungsschnitt), Biotop (z.B. Quellflur), Bannwald, Auwald
- + durchgehend flaches Bodengrün (nicht: nur kurze Zeit vorhandene Frühblüher im Frühjahr)
- stark geschädigte bzw. hässliche Baumbestände
- großflächige Monokultur

Kriterium 12. Flur (lineare Aufnahme)

- + kleinräumige Mischflur
- + waldgerahmte Wiese(n), Lichtung
- + Park, schöne gärtnerische Anlage (nicht: Reihenfriedhöfe, Vor- oder Schrebergärten)
- + Feldgehölze, Streuobstbäume, Parkbäume
- + Magerrasen, Heideflächen
- + Nass-/Sauerwiese, Feuchtbiotop (nicht: Moor)
- + sonstiges Biotop, Brachfläche, sofern optisch reizvoll
- + Sandstrand, Sanddünen
- zerstört, hässlich, aufgerissen, optische Unordnung, Freilager, Silagen, Gerümpel, Schutt ...
- großflächige Monokultur (bei Intensivlandwirtschaft)

Kriterium 13. Eindrucksvolles Nahrelief (punktuelle und lineare Aufnahme)

mit hohem Erlebniswert, nur wenn vom Weg aus sichtbar und in weniger als 100m Entfernung

- + eindrucksvolle Hohlwege, Wälle, Terrassen - mit Engführung
- + Steilhang, Schlucht, Kerbtal, renaturierter Steinbruch
- + Klamm, Kessel, Steilwand, schmaler Kammweg/Grat

Kriterium 14. Ränder (lineare Aufnahme)

- + Waldrand, nur wenn die offene Seite weitestgehend gehölzfrei ist
- + unmittelbarer Uferweg im Sinne eines Treidelpfades bei mind. 10 m breiten Gewässern; bei stark schwankendem Pegelstand: Ufer in der Regel vom Weg aus erreichbar

Kriterium 15. Eindrucksvolle Aussicht/Ausblick (punktuelle und lineare Aufnahme)

Aussichten betreffen eine mittlere bis ferne Perspektive ab 2 km Sichttiefe. Bloße Wiesen und Felder im Nahumfeld begründen keine Aussicht. Das gilt auch bei belanglosen, wenig strukturierten Bildinhalten oder hoher Wahrscheinlichkeit des Zuwachsens innerhalb von 3 Jahren

Ausblicke betreffen eine nähere Perspektive unter 2 km (z. B. in geschlossenen Tal-Lagen oder Stadt-/Dorfansichten von oben herab. Wirklich nur eindrucksvolle Ausblicke berücksichtigen („Fotostandorte“)!)

- Faktor 1,5 bei freier Sicht > 270 Grad

- Bei Aussichtstürmen wird die Sicht vom Boden (wenn vorhanden) und vom Turm ermittelt, letztere wird halbiert. Es zählt der größere Wert. Keine Turmsichtwertung bei Schlüssel oder Eintritt.
- Faktor 0,5 wenn vom Weg aus nicht sichtbar aber Anbindung über Stichweg (max. 100m), sofern ein Hinweis mit korrekter Entfernungsangabe am Weg vorhanden ist
- Folgende Merkmale und Merkmalsausprägungen fließen in die Bewertung ein:
 - + ununterbrochene Perspektive Vorder-, Mittel-, Hintergrund – die Landschaft breitet sich vor dem Beobachter aus
 - + Öffnung > 90 Grad
 - + Sichtweite > 10 km
 - + Nahrahmung
 - + Mittelperspektive mit hoher Reliefladung
 - + Fernperspektive mit sichtbaren Höhenunterschieden 100 – 300 m
 - + Fernperspektive mit sichtbaren Höhenunterschieden 300 – 1.000 m
 - + Fernperspektive mit sichtbaren Höhenunterschieden >1.000 m
 - + attraktiver Dominanzpunkt/Blickfang (z. B. großes einzeln stehendes Gebäude, großer Solitärbaum, ausgeprägter Gipfel, Turm)
 - + besonders imposantes Schloss, Burg in voller Nahsicht (sofern nicht bei 25 gewertet)
 - + Vorhandensein positiver Dominanzlinien (z. B. Flüsse, Alleen, Hecken)
 - + Vorhandensein reizvoller, Dominanzflächen (z. B. flächige Gewässer, gestaffelte Hügel-Silhouetten, scharf begrenzte Siedlungsflächen, Wald/Flur-Mosaik in der Ferne)
 - + harmonische Bildfüllung, Gleichgewicht der Dominanzen
 - + malerischer oder grandioser Gesamteindruck
 - Vorhandensein störender Landschaftseingriffe (z. B. vielmastige Stromtrasse, zahlreiche Windkraftanlagen, „Landschaftswunden“ wie beispielsweise große Steinbrüche)
 - Zersiedelte Landschaft oder große, unruhige Siedlungsflächen
 - dominierende Industrie- u. Hochbauten, dominierende Verkehrsanlagen- u. flächen

Kriterium 16. Gewässer (punktuelle und lineare Aufnahme)

Quelle, Bach, Fluss, See, Tümpel, Meer, Brunnen mit Überlauf, Wasserspiele

sofern vom Weg aus unmittelbar erlebbar (Seen, Flüsse in weiterer Entfernung werden beim Kriterium 15 „Aussicht“ gewertet)

Nicht: wegbegleitende Ablaufgräben

Gewässergröße:	fließend	stehend	Faktor
klein	< 2m breit	< 5 a	1
mittel	2-20m breit	5 a – 5 ha	1,5
groß	> 20m breit	> 5 ha	2

- + Gewässer deutlich sichtbar (Maximalabstand Luftlinie 100m)
- + subjektiv naturnah (geschwungener Uferverlauf – auch bei Mühlbächen, Stauseen u. ä.; als unnatürlich gelten längere Begradigungen, Pflasterungen, massive Uferbefestigungen oder Quelfassungen)
- + besonders reizvoll (z. B. Katarakte, Insel, Schiffsbetrieb)
- + grandios (z. B. Wasserfall)
- negativ wenn verbaut, verschmutzt

Faktor 0,5 wenn:

- Gewässer vom Weg aus nicht sichtbar aber Anbindung über Stichweg (max. 100m), sofern ein Hinweis mit korrekter Entfernungsangabe am Weg vorhanden ist
- vom Weg aus sichtbares, den Blick beherrschendes großes Gewässer in einem Abstand von mehr als 100m aber weniger als 500m Luftlinie zum Weg, mit hoher Erlebnisqualität, die über die einer Dominanzfläche/-linie (bei Kriterium 15 „Ausblick“ zu werten) hinausgeht.
Beispiel: Aussichtspunkte an der Steilhangkante unmittelbar oberhalb großer Flüsse (Rhein, Mosel, Donau ...)

Kriterium 17. Geologische Besonderheit (punktuelle und lineare Aufnahme)

+ solitäre Formation (Blockmeer, Klippe, Doline, Aufschluss)

klein	Faktor 1
mittelgroß	Faktor 2
groß	Faktor 3

+ Höhle, begehbarer Stollen

+ eindrucksvolles Gestein/Mineral (Farbe, Struktur etc., für Laien erkennbar)

Faktor 0,5 wenn:

- vom Weg aus nicht sichtbar aber Anbindung über Stichweg (max. 100m), sofern ein Hinweis mit korrekter Entfernungsangabe am Weg vorhanden ist
- vom Weg aus sichtbare, den Blick beherrschende Felsformation in einem Abstand von mehr als 100m aber weniger als 500m Luftlinie zum Weg, mit hoher Erlebnisqualität, die über die einer Dominanzfläche/-punkt/-linie (bei Kriterium 15 „Ausblick“ zu werten) hinausgeht.

Kriterium 18. Landschafts-Idyll (punktuelle Aufnahme)

außerhalb von Siedlungen; auch zusätzlich zu anderen Qualitäten zu werten

- + beeindruckender natürlicher Platz (an Kreuzungen, Sätteln usw.), hübsches Fleckchen das zum Verweilen einlädt
- + dominierendes malerisches Element in harmonischem Umfeld, hier auch: eindrucksvolles „Gipfelerlebnis“
- + mehrere malerische Elemente in harmonischer Gruppierung

Kriterium 19. Eindrucksvolle Flora/Fauna (punktuelle Aufnahme)

- + eindrucksvoller Baum (alt; groß)
- + attraktive Tier-/Wildgehege mit hoher Wahrscheinlichkeit des Sichtkontakts
- + Sonstiges (mit Angabe des Objekts)

Faktor 0,5 wenn vom Weg aus nicht sichtbar aber Anbindung über Stichweg (max. 100m), sofern ein Hinweis mit korrekter Entfernungsangabe am Weg vorhanden ist

Kriterium 21. unschöne Bebauung/kleine technische Anlage (punktuelle u. lineare Aufnahme)

Berücksichtigung technischer Hochbauten (Strommast, Windrad) außerhalb von Ortslagen im Abstand ihrer doppelten Höhe.

- nahezu durchgängig versiegeltes, wenig begrüntes Gelände, geschlossene Häuserfronten, auch mit vereinzelt Geschäften (nicht wenn bei 22 positiv bewertet!)

- reizlose städtische Geschäftsstraße, „sauberes“ Büro- und Gewerbeareal ohne Reiz; wenig begrünter/stark befestigter Campingplatz oder Großparkplatz, befestigte Startbahn, unschönes landwirtschaftliches Anwesen
- verfallene Gebäude, technische Kleininstallationen (z. B. Trafo), hässliche Bunkerrelikte
- kleine Strommasten, Windräder
- mittelgroß: Steinbruch in Betrieb / Deponie / Kläranlage / technische Installationen und Türme / Strommast / hässlicher Schornstein / Windkraftwerk

Kriterium 22. Eindrucksvolles Ortsbild (lineare oder pauschale Aufnahme)

Herausragende Einzelbauwerke werden bei Kriterium 25 u. 26 registriert, hier zählt nur der Gesamteindruck

- + gefälliger Straßenzug, Platz
- + geschlossenes Dorfbild mit mind. 2 kombinierten Elementen (Straßenzüge, Plätze, Promenaden u. ä.)
- + Repräsentative Gebäudezeile oder Ortsmitte (z. B. unter Denkmalschutz)
- + „Kulturmeile“: in sich stimmiges Ensemble mit beidseitiger Anlage in ‚Sightseeing Qualität‘ auf mind. 250m Länge, nicht wenn an Hauptstraße gelegen

Kriterium 23. Intensiv genutztes Umfeld (lineare Aufnahme)

Außerhalb von Ortslagen werden Hochbauten im Abstand der doppelten Höhe berücksichtigt.

- großflächige Industriebetriebe (einschließlich industrielle Landwirtschaft) mit Funktionsgebäuden und technischen Anlagen; vielgleisige Bahnanlagen
- Hässliche Betriebe mit ungepflegtem offenem Lager, offener Produktion, heruntergekommenen Werksgebäuden
- große technische Anlagen, z. B. wuchtige 3-armige Masten an Überlandleitungen bzw. das Sichtfeld dominierende Kabelstränge
- Mehrmastanlage (Strom, Türme, Windpark), Umspannwerk, Kraftwerk, Kühlturm, aufgestelzte Hochstraße

Kriterium 24. Dauerimmissionen (lineare Aufnahme)

Immissionen von mittelfristig dauerhafter Natur sind getrennt zu bewerten nach Lärm, Geruch, Smog

- + Stille: außer natürlichen Geräuschen (Vögel, Wasser, Blätter) und sehr hoch fliegender Flugzeuge.
Minstdistanz zu Verkehrswegen/Siedlungen (Richtwert): 300 m Luftlinie
- o neutrale Wertung
- schwacher Dauerlärm, belebte Bahnstrecke
- nahe Schnellstraße, Startbahn, neben Bahnhauptstrecke
- unmittelbar neben Schnellstraße, Startbahn
- andauernd leichter Gestank (z. B. Kläranlage)
- Gestank nahe bei Massentierhaltung, Chemiefabrik, Abgasquellen, Deponie
- dito, direkt daneben
- offenkundig bereits seit längerem vorhandene Müllablagerungen
- Smog

Kriterium 25. Historisches Bauwerk (punktuelle Aufnahme)

Vordergründig bewertet nach Auffälligkeit und touristischer Bedeutung

- Ensemble: Faktor 1,5
 - mehrere Elemente die nicht als Ensemble zu betrachten sind getrennt bewerten und addieren
 - Faktor 0,5 wenn vom Weg aus nicht sichtbar aber Anbindung über Stichweg (max. 300m, bei herausragender touristischer Bedeutung bis 600m), sofern ein Hinweis mit korrekter Entfernungsangabe am Weg vorhanden ist
- + hübsch anzusehen und von lokaler Bedeutung:
Herrenhäuser, Kirchen, Kapellen, ländliche Rathäuser, Mühlen, stark geschliffene Ruinen, archäologische Anlagen
 - + Bauwerk(e) regionaler Bedeutung
Burgen, Schlösser, Kirchen, Klöster usw. mit allgemeinem Bekanntheitsgrad weit über den Ort hinaus
 - + Bauwerk(e) überregionaler Bedeutung
Burgen, Schlösser, Kirchen, Klöster usw. mit allgemeinem Bekanntheitsgrad weit über die Region hinaus
 - + Bauwerke(e) nationaler Bedeutung

Kriterium 26. Eindrucksvolles modernes bzw. technisches Bauwerk, Zeitgeistinstallation (punktuelle Aufnahme)

Hier werden neben moderneren Bauwerken und technischen Anlagen, die das Auge auf sich ziehen auch große Denkmäler und Kunstinstallationen berücksichtigt. Vordergründig bewertet nach Auffälligkeit und touristischer Bedeutung, mehrere Elemente getrennt bewerten und addieren.

- Faktor 1 eindrucksvoller Blickfang
 - Faktor 2 besonders eindrucksvoll bzw. besondere touristische Bedeutung
 - Faktor 3 überwältigend aufgrund der Größe bzw. herausragende touristische Bedeutung
 - Faktor 0,5 wenn vom Weg aus nicht sichtbar aber Anbindung über Stichweg (max. 300m, bei herausragender touristischer Bedeutung bis 600m), sofern ein Hinweis mit korrekter Entfernungsangabe am Weg vorhanden ist
- + überlebensgroße Denkmäler, Standbilder, Mausoleen
 - + architektonisch bzw. technisch eindrucksvolle Bauwerke (Brücken, Viadukte, (Aussichts-)Türme, Hallen, Schleusen, Köhlerei usw.)
 - + touristische Fähre als Bestandteil des Weges
Es ist sicherzustellen, dass bei Ruhezeiten der Fähre aus dem Gewässer nicht überraschend und unangekündigt ein nicht umgehbares Hindernis wird.
 - + Kunstwerke, Zeitgeistinstallationen
 - + Wegkapellen, besonders hübsche Pavillons, große Wegkreuze (nur Faktor 1)

Kriterium 27. Kleinmonument (punktuelle Aufnahme)

- + Größere Wappen(grenz)steine, Bildstöcke, Skulpturen, historische Grabstätten, kleine Denkmäler (jedoch nicht bloße Erinnerungstafeln/-steine), prominente gefasste Quellen und Brunnen
mehrere sehr ähnliche, den Weg in relativ kurzen Abständen begleitende Kleinmonumente werden zusammengefasst und pauschal als Ensemble gewertet (Faktor 1,5) z. B. Kreuzwegstationen, Grenzsteinserie, ähnliche Kleinskulpturen ...

Kriterium 28. Gastronomie (punktuelle Aufnahme)

- nur wenn geeignete Öffnungszeiten
- auch wenn außerhalb der üblichen Wandersaison geschlossen
- + Kiosk, Automat, Selbstbedienungs-Angebote mit bereitgestellter Kasse
- + Landgasthof
- + bewirtschaftete Hütte
- + städtisch (hierzu auch Café)

- Faktor 0,5, wenn nur am Wochenende/Feiertagen geöffnet (1 oder 2 Tage)
- Faktor 0,5 wenn vom Weg aus nicht sichtbar aber Anbindung über ggf. markierten Stichweg (max. 500m), sofern ein Hinweis mit korrekter Entfernungsangabe am Weg vorhanden ist

Kriterium 31. Wegweiser

Definition: Ein Wegweiser muss mindestens über ein punktuell klar definiertes Ziel und eine Entfernungsangabe (metrisch oder Zeitangabe) verfügen. Wegweiser werden nur berücksichtigt, wenn eine klare Zuordnung des auf dem Wegweiser genannten Ziels zu der Markierung des Premiumwegs möglich ist.

Aufgenommen wird die Anzahl der Standorte, nicht die Zahl der Pfosten oder Schilder an diesem Standort.

- + Etappenziel(e) mit Entfernungsangabe (metrisch oder Zeit)
- + ergänzende wanderrelevante Angaben (verbal oder als Piktogramm, z. B. Gastronomie, Parkplatz, Aussichtspunkt, Rastplatz/Schutzhütte)
- genannte Ziele liegen deutlich abseits des Hauptwegs, ohne dass dies erkennbar ist
- einmal genannte Ziele werden nicht bis zu ihrem Erreichen an allen nachfolgenden Wegweiserstandorten mitgeführt
- falsche Angaben

Kriterium 32. Markierung (pauschal)

Der Wanderweg muss über ein eigenes Markierungszeichen verfügen, das ihn von anderen markierten Wegen die er unterwegs berührt eindeutig unterscheidet. Bei unter einem gemeinsamen Gruppennamen vermarkteten Rundwanderwegen (Tages-/Halbtagestouren) mit einheitlicher Markierung kann dies z. B. durch die Hinzunahme des Namens der Tour auf das Markierungszeichen sichergestellt werden.

- + in beiden Richtungen jeweils frontal zur Blickrichtung
- + ausnahmslos an allen Verzweigungen, Kreuzungen bzw. Einmündungen zweifach: unmittelbar an der Verzweigung und ein von dort aus gut sichtbares Bestätigungszeichen im weiteren Wegverlauf
- + gleichmäßig dichte Abfolge (Richtwert: Beruhigungsmarkierung spätestens alle ca. 200m auch auf verzweigungslosen Abschnitten)
- + sachgerechter, unmissverständlicher Einsatz von Richtungspfeilen
- von obigen Punkten abweichende Markierung
- unzweckmäßige Gestaltung (wegen Farbgebung schlecht erkennbar, zu groß oder zu klein)

Kriterium 33. (Not-)orientierung (punktuelle oder pauschale Aufnahme)

Registriert werden alle Hilfen vor Ort, die im Notfall eine eindeutige Lokalisierung des Standorts ermöglichen.

- + eindeutige Standortkennziffer (nur wenn bei der Rettungsleitstelle hinterlegt)
- + eindeutige Standortkoordinaten

- + Notfalltelefon, Rufsäule
- + ortsbekannter Standortname
- + durchgängige Kilometrierung des Weges mittels Kilometertäfelchen oder -steinen (nur wenn mit der Rettungsleitstelle abgestimmt und Streckenverlauf mit Kilometrierung dort hinterlegt)

Kriterium 34. Infotafeln (punktuelle Aufnahme)

- + allgemeiner Lageplan bzw. topografische Karte mit eingetragenem Standort
- + speziell auf den Premiumweg bezogene Übersichtskarte, möglichst mit zusätzlichen wanderrelevanten Angaben wie Streckenlänge, Gehzeit, Höhenprofil, Einkehrmöglichkeiten, aussagekräftige Fotos
- + aussagekräftige, aktuelle Informationen zu Gastronomiebetrieben und Unterkünften
- + Informationstafeln zur Landschaft (gewertet werden max. 2 je Bewertungsabschnitt)
- + Infozentrum, Touristinfo (wenn zu wandertypischen Zeiten geöffnet)
- Punktabzüge bei Orientierungskarten ohne eingetragenen Standort oder mit fehlerhaften Angaben
- häufige Reglementierungstafeln (Ermahnungen, Verbote, Gebote)
- + Sonderfall: Themenweg (pauschale Aufnahme)
Mit einem den Erlebnischarakter der Tour prägenden Thema, das durchgängig und in besonderer Weise erlebnisreich (Infos, Ausstattung, Inszenierung) präsentiert wird.
Das Thema muss authentisch/originell sein und sollte im Regelfall regionalen Bezug besitzen.
Nicht dazu zählen klassische Lehrpfade.

Kriterium 37. Möblierung (punktuelle Aufnahme)

Es werden nur Standorte mit intakten (funktionsfähigen) Installationen berücksichtigt. Beim Vorhandensein mehrerer Elemente an einem Standort wird das hochwertigste je Standort einmal gewertet. Als „neu“ gilt in der Regel ein Standort erst bei ca. 200m Abstand zum nächstgelegenen Standort.

- + Bank, Bank-Tisch-Garnitur, Schutzhütte, Rastplatz
- + Stufen, Stege, Brücken, Seilsicherung, Trittsteine, Trittplatten
- + Pfad-Einfassungen gegen Abrutschungen im Steilhang, Hangsicherung
(nur wenn in gut gepflegtem Zustand und mit gut gangbarer, +/- ebener Gehspur)
- + Aussichtsplattformen
- + besonders aufwändige Installationen, sofern sie nicht bei Kriterium 26 „Technisches Bauwerk/Monument“ gewertet werden (Aussichtsturm, Skywalk, lange Hängebrücke)

Kriterium 41. Landschaftsbild (pauschale Aufnahme)

Es zählt der Gesamteindruck auf dem Bewertungsabschnitt

- + Eindruck scheinbar unberührter Naturlandschaft
- + Eindruck überwiegend extensiv genutzter Natur-/Kulturlandschaft
 - o bewirtschaftete Kulturlandschaft ohne gravierende optische Beeinträchtigungen
 - o besonders attraktive Siedlungsbereiche (positive Wertung bei Kriterium 22 „attraktives Ortsbild“)
- flächige Intensivlandwirtschaft (große Schläge, monoton)
- sehr naturferne, aus wandertouristischer Sicht ‚entwertete‘ Landschaft
- dichte, aus wandertouristischer Sicht reizlose Bebauung



Kriterium 42. Abwechslung (punktuelle Aufnahme)

- + markanter Umgebungswechsel (wenn das neue Umfeld den Weg ein- oder beidseitig mindestens für 100m am Stück begleitet)

Beispiele:

- Wechsel zwischen Wald, offener Flur, Siedlung
- Beginn/Ende einer Passage unmittelbar entlang einer ausgedehnten Felswand
- Beginn/Ende einer Schluchtpassage (egal ob der Weg durch die Schlucht oder oberhalb direkt entlang der Schlucht führt)
- Beginn/Ende einer längeren Uferpassage an größeren Gewässern
- vollständig wechselnde Aussicht beim Überschreiten eines Gebirgskamms

Kriterium 43. Pflagemängel (punktuell oder pauschal)

Es zählt der optische Eindruck, nicht die Funktionalität

- beschädigte Möblierung (s. Kriterium 37) oder Infotafeln
- stark verschmutzte Möblierung (siehe Kriterium 37) oder Infotafeln
- stark verschmutzte Wegweiser, Infotafeln

Kriterium 44. Streckenführungsmängel (punktuelle, lineare oder pauschale Aufnahme)

- langer doppelter zu laufender Abschnitt
- Streckenführung mit sehr vielen Stichwegen
- Knotenpunkt(e) bei Streckenführung in Form einer 8
(Gilt nicht wenn es sich real um keinen Kreuzungspunkt handelt, wenn beispielsweise ein Weg durch eine Schlucht führt und genau dieser Abschnitt zu einem späteren Zeitpunkt auf höherem Niveau mittels einer Brücke überquert wird.)
- wenn sich in Sichtweite des Wegs ein alternativer Weg mit deutlich attraktiverem Wegformat (Belag, Kontur, konkurrierende Nutzung) befindet
Beispiel: auf einer längeren, bachbegleitenden Passage in einem Tälchen liegt der markierte Weg auf einem breiten, asphaltierten Fahrweg, während auf der anderen Seite des Bachlaufs, zum Greifen nah, die ganze Zeit ein reizvoller Erdfpfad zu sehen ist.
- Auslassen wandertouristisch besonders reizvoller Ziele in unmittelbarer Nähe des Weges (sofern diese +/- prominent oder zumindest in der Region allgemein bekannt sind)

Kriterium 45. Vernetzung (punktuelle Aufnahme)

- + Wanderparkplatz
- + Bushaltestelle, Bahnhof, Seilbahnstation, Schiffsanleger
(nur bei ausreichender Frequentierung zu wanderüblichen Zeiten)

Faktor 0,5: Parkplatz und ÖPNV-Haltepunkt bis zu 100m abseits des Weges, bei Anbindung über Zuweg, wenn Hinweis mit Entfernungsangabe vorhanden ist

- + Vernetzungspunkt mit anderem markierten Wanderwegen, sofern am Vernetzungspunkt für den abgehenden Weg ein Wegweiser mit Entfernungsangaben vorhanden ist. Je abgehender Richtung wird max. 1x Vernetzung gewertet, unabhängig davon ob ein oder mehrere markierte Wanderwege in dieselbe Richtung abgehen. An Wegspinnen mit abgehenden Wegen in mehrere Richtungen wird je Richtung 1x Vernetzung gewertet.